

scher Forderungen in die Massen nach Absetzung führender Staats- und Parteifunktionäre schließlich deren Rücktritt erzwingen und so nach und nach entscheidende Führungspositionen in der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung erobern, um diese schließlich zu beseitigen«

Bei aller Gefährlichkeit dieser verbrecherischen Variante stellt sie aber ihrem Wesen nach nichts Neues dar« Angesichts des sicheren bewaffneten Schutzes der Arbeiter- und Bauern-Macht der DDR, der gewachsenen politisch-moralischen Einheit des Staatsvolkes der DDR und der Tatsache, daß es niemals und niemandem gestattet wird, ein einzelnes Land aus der sozialistischen Staatengemeinschaft herauszubrechen, sind auch Versuche "gewaltfreien Aufstandes" von vornherein zum Scheitern verurteilt*

Seinem Wesen nach ist der "gewaltfreie Aufstand" eine durch vielfältige Modifikationen bestimmte Begehungsweise der Beseitigung der sozialistischen Staats- oder Gesellschaftsordnung* Dabei enthält er sowohl Elemente der planmäßigen Untergrabung als vor allem auch solche des gewaltsamen Umsturzes* Das Unternehmen des gewaltsamen Umsturzes wird in der Regel von materieller und ideeller Unterstützung durch imperialistische Staaten begleitet sein. Dies ist jedoch keine notwendige tatbestandsmäßige Voraussetzung.

Die Untersuchung derartiger verbrecherischer Handlungen *erfordert* neben der Prüfung der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 96 StGB unter Umständen die Berücksichtigung der entsprechenden Anwendungsvoraussetzungen des Aggressionstatbestandes (§ 86 StGB).

Wie bei der Begehungsweise der planmäßigen Untergrabung wird auch das Unternehmen des gewaltsamen Umsturzes der sozialistischen Staats- oder Gesellschaftsordnung in der Regel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen begangen werden*

Der Tatbeitrag des einzelnen Täters kann am hochverräterischen Unternehmen unterschiedlich ausgeprägt sein (Art und Weise